**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1962)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

**Autor:** Moser, Fritz / Moine, Virgile

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-417646

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# VERWALTUNGSBERICHT

DER

# DIREKTION DES KIRCHENWESENS DES KANTONS BERN

## FÜR DAS JAHR 1962

*Direktor:* Regierungsrat FRITZ MOSER
*Stellvertreter:* Regierungsrat Dr. VIRGILE MOINE

## I. Allgemeines

Zu Anfang dieses Berichtes darf auf eine erfreuliche Zusammenarbeit der kirchlichen Oberbehörden aller drei Landeskirchen hingewiesen werden, die sich im Jahre 1962 auf eine einheitliche, die Gottesdienstordnung der einzelnen Kirchgemeinden signalisierende Strassentafel einigen konnten. Diese Tafeln werden ab Frühjahr 1963 zumindest an den Hauptstrassen zur Aufstellung gelangen. Rechtlich gesehen, handelt es sich bei diesen Tafeln um sogenannte Hinweistafeln, deren Aufstellung auf Grund einer kantonalen Verordnung bewilligungspflichtig ist. In entgegenkommender Weise hat die Polizeidirektion des Kantons Bern die notwendige Bewilligung erteilt. Wenn auf dieses Ereignis hingewiesen wird, so auch deswegen, um zu zeigen, wie sich die Kirche den geänderten Verhältnissen anzupassen sucht. Der Wochenendbetrieb, im Sommer der Bade- und im Winter der Skibetrieb, wirkt sich auf das kirchliche Leben aus. Hiezu kommt die beruflich bedingte Verpflanzung vieler Menschen in Bevölkerungsagglomerationen oder in Vororte, was ein Hineinwachsen in eine innere Verbundenheit zur Ortskirchgemeinde erschwert. Es liegen nun Anzeichen dafür vor, dass die Kirche versucht, die starren Formen gottesdienstlicher Tradition zu durchbrechen und auf «Nebenschauplätzen» zu wirken. Auf Campingplätzen wurde eine gewisse Seelsorge- und Predigttätigkeit aufgenommen. Autofahrer werden durch Gottesdienstanzeigen auf die Möglichkeit eines Gottesdienstbesuches hingewiesen. Gelegentlich werden Kinderlehren und Sonntagsschule auf den Werktag verlegt, allerdings ohne dass man deswegen den Sonntag in seiner Bedeutung als Tag des gottesdienstlichen Beisammenseins entwerten möchte.

Wenn es auch den Rahmen des vorliegenden Berichtes teilweise sprengen mag, so darf der im Jahre 1962 in Bern durchgeführte 2. Internationale Kongress für Kirchenmusik erwähnt werden, zu dessen Organisation sich die Behörden der drei bernischen Landeskirchen zusammengeschlossen haben. Dieser Kongress hat ein weites Echo gefunden. Die repräsentativen evangelischen und katholischen kirchlichen Instanzen haben die grosse Veranstaltung nicht nur geistig und moralisch, sondern auch materiell unterstützt, wie es dies für das letztere übrigens auch Bund und Kanton getan haben.

Der Staat Bern, der für die Landeskirchen jährlich grosse Beträge zur Verfügung stellt, darf diese Zusammenarbeit, wie sie in den zwei angeführten Fällen zur Tatsache wurde, zum mindesten mit Genugtuung feststellen.

Entgegen der Annahme, im Berichtsjahr über die Ergebnisse der Konfessionsangehörigkeit auf Grund der Volkszählung 1960 verfügen zu können, musste sich die Direktion des Kirchenwesens für ihre Anträge auf Errichtung von Pfarrstellen oder bei Begehren auf Schaffung bzw. Aufteilung von Kirchgemeinden weiterhin auf die Auszählung von 1950 stützen. Wohl sind bei den Gemeinden im speziellen Fall Angaben über die Bevölkerungsstatistik erhältlich. Allfällige Hinweise über die Konfessionszugehörigkeit sind jedoch unbestimmt und zur Verwendung von relativem Wert. Immerhin liegen Anzeichen dafür vor, dass sich insbesondere in vorstädtischen Gebieten Verhältnisse entwickeln, die infolge der regen Bautätigkeit und der damit verbundenen Ansiedlung von Menschen die Kirchgemeindeorgane vor schwierige Probleme stellen, wie z. B. der Bau von Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Pfarrhäusern, die Errichtung von Pfarrstellen und nicht zuletzt die Frage der Bildung neuer bzw. die Aufteilung bestehender Kirchgemeinden. Das letztere ergab sich im Berichtsjahr in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bümpliz, worüber andernorts gesprochen wird.

## II. Administration

Im Jahre 1962 sind für die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche zusammen 42 volle Pfarrstellen zur Besetzung bzw. Wiederbesetzung ausgeschrieben worden. Infolge des

Pfarrermangels, zum Teil aber auch um nicht in eine Kampfwahl gezogen zu werden, meldeten sich für etwas mehr als die Hälfte der ausgeschriebenen Stellen keine Bewerber. Nicht berücksichtigt sind die Hilfsgeistlichenstellen. Die Besetzung solcher Stellen liegt in der Kompetenz des Kirchgemeinderates; somit ist eine Volkswahl nicht vorgesehen.

Im Sinne von Art. 36 des Kirchengesetzes sind im Berichtsjahr 52 Pfarrer für eine weitere Amtsdauer in ihrem Amte bestätigt worden (evangelisch-reformiert: 39; römisch-katholisch: 12; christkatholisch: 1).

Dreizehn Pfarrer, die entweder ausser Kanton oder im Ausland (auch Übersee) pfarramtliche Funktionen übernahmen, sind gemäss Art. 25 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom bernischen Kirchendienst beurlaubt worden.

Als Folge von Erkrankungen mussten in 22 Fällen Krankheitsvikariate von unterschiedlicher Dauer errichtet werden.

Der Rücktritte vom Pfarramt und des Pfarrermangels wegen bedurfte es der Schaffung bzw. der Weiterführung von 49 Pfarrverweserschaften (evangelisch-reformiert: 36; römisch-katholisch: 13). Sowohl für die Krankheitsvikariate wie für die Verweserschaften werden nach Möglichkeit in der evangelisch-reformierten Landeskirche die Bezirkshelfer und in der römisch-katholischen Landeskirche die Patres eingesetzt. Glücklicherweise stellen sich auch emeritierte Pfarrherren für diese Funktionen zur Verfügung, denen hiermit der Dank ausgesprochen sei.

Die Aufwendungen des Staates für die Landeskirchen betrugen für das Jahr 1962 gemäss Staatsrechnung:

*a) Evangelisch-reformierte Landeskirche*

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Besoldungen (inkl. Franken 27 900.— als Zulagen an Inhaber von Pfarrstellen beschwerlicher Kirchgemeinden) | 6 442 589.20 | |
| Stellvertretungskosten . . | 29 070.55 | |
| Wohnungsentschädigungen . . . . . | 386 019.50 | |
| Holzentschädigungen . . | 163 146.75 | |
| Staatsbeiträge an evangelisch-reformierte Kirche . . . . . | 20 000.— | |
| Theologische Prüfungskommission . | 9 317.— | 7 050 143.— |

*b) Römisch-katholische Landeskirche*

| | | |
|---|---|---|
| Besoldungen . . . . . | 2 006 052.80 | |
| Stellvertretungskosten . . | 17 837.95 | |
| Leibgedinge . . . . . | 142 583.30 | |
| Wohnungsentschädigungen . . . . . | 55 737.65 | |
| Holzentschädigungen . . | 19 494.— | |
| Staatsbeitrag an die Diözesanunkosten . . . . | 14 721.25 | |
| Staatsbeitrag an die Pastoration der Patienten in Montana . . . . . | 1 000.— | |
| Römisch-katholische Prüfungskommission . | 83.20 | 2 257 510.15 |
| Übertrag | | 9 307 653.15 |

| | Fr. | Fr. |
|---|---|---|
| Übertrag | | 9 307 635.15 |

*c) Christkatholische Landeskirche*

| | | |
|---|---|---|
| Besoldungen . . . . . | 93 841.20 | |
| Stellvertretungskosten . . | —.— | |
| Leibgedinge . . . . . | —.— | |
| Holzentschädigungen . . | 1 916.70 | |
| Christkatholische Prüfungskommission . | 706.40 | 96 464.30 |
| Total | | 9 404 117.45 |

Leider liegen im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes die Ergebnisse der Volkszählung 1960 in bezug auf die Konfessionszugehörigkeit immer noch nicht vor, so dass sich nachfolgende Berechnung noch auf die Ergebnisse der Volkszählung 1950 stützt.

Staatliche Aufwendungen pro Konfessionsangehöriger:

| | Fr. |
|---|---|
| für die Evangelisch-reformierte Landeskirche . | 10.49 |
| für die Römisch-katholische Landeskirche . . | 18.86 |
| für die Christkatholische Landeskirche . . . . | 29.63 |

In dieser Gegenüberstellung sind die Kosten der evangelisch-theologischen und der christkatholischen Fakultäten (Erziehungsdirektion) sowie diejenigen für Unterhalt und Umbau von Pfarrgebäuden (Baudirektion) nicht inbegriffen.

## III. Kirchgemeinden

Das Wachstum der Vororte, worüber schon weiter oben eine Andeutung gemacht wurde, hatte im Berichtsjahr als praktische Auswirkung die Aufteilung der Kirchgemeinde Bümpliz zur Folge. Wie das vormalige Dorf Bümpliz ist *Bethlehem* zu einem stadtbernischen Entwicklungszentrum geworden. Moderne Geschäftshäuser, Schulhausanlagen und schliesslich die Überbauung des Tscharnergutes mit anschliessender Industriezone haben an Stelle der einstigen ländlichen Siedlung ein Viertel nicht nur städtischen Zuschnittes, sondern auch eigener Prägung entstehen lassen. Eine neue Kirche mit Kirchgemeindehaus betont die städtebauliche Geschlossenheit des Bethlehemquartiers. Durch die Aufteilung der bisherigen grossen Kirchgemeinde Bümpliz wurde ferner der Tatsache Rechnung getragen, dass in einer Kirchgemeinde Bildung und Pflege des Gemeindebewusstseins und ein organisches Gemeindeleben nur denkbar sind, wenn die Seelenzahl und die Ausdehnung des Kirchgemeindegebietes ein tragbares Mass nicht überschreiten. – Da diese Aufteilung materiell begründet und von allen davon betroffenen kirchlichen Behörden begrüsst wurde, erhob sie der Grosse Rat am 3. September 1962 durch ein Dekret zum Beschluss.

Der Bestand an Kirchgemeinden der drei Landeskirchen weist auf 1. Januar 1963 auf:

| | Zahl der Kirchgemeinden |
|---|---|
| Evangelisch-reformierte Kirche . . . . . | 214[1] |
| Römisch-katholische Kirche . . . . . | 93 |
| Christkatholische Kirche . . . . . | 4 |

[1]) wovon 29 französischer Zunge.

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel und in den römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die vier Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die vier Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden.)

## IV. Pfarrstellen

### Evangelisch-reformierte Landeskirche

Auf den 1. Januar 1962 bestanden in der evangelisch-reformierten Landeskirche 22 Hilfspfarrstellen, deren Errichtung zum Teil auf mehrere Jahre zurückgeht.

Ordentlicherweise geht die Errichtung von vollen Pfarrstellen über den Weg des Gemeindevikariates und des Hilfspfarramtes. Für Gemeinden mit normalen Wachstumsverhältnissen darf dies als die richtige Entwicklung bezeichnet werden. Bevor nämlich eine Stelle definitiv geschaffen werden soll, hat es sich zu erweisen, ob die Verhältnisse (Zunahme der Bevölkerung, zu grosse Arbeitsbelastung des Ortspfarrers) in der betroffenen Kirchgemeinde eine weitere Pfarrkraft erheischen. Wenn diese Frage bejahend beantwortet werden kann, so erscheint die Errichtung der Pfarrstelle als begründet. Innerkirchlich erfolgt diese Abklärung durch den Synodalrat. Es ist dann eigentlich nur noch eine Frage der Dringlichkeit, zu bestimmen, welche Kirchgemeinde aus der Liste der Gesuchstellerinnen die Stelle erhalten soll. Eine gewisse Mässigung in der Errichtung von Pfarrstellen drängt uns der Pfarrermangel auf. Es wäre dem gesteckten Ziel nicht gedient, wenn mehr Pfarrstellen geschaffen würden, als Pfarrkräfte tatsächlich zur Verfügung stehen. Die Leidtragenden einer solchen Entwicklung wären die kleineren und finanzschwächeren Kirchgemeinden.

In einzelnen Fällen bringt es die demographische Entwicklung mit sich, dass – insbesondere in Stadt- und Vorortsgemeinden – die Schaffung einer vollen Pfarrstelle dringend notwendig wird, ohne vorgängiges Bestehen von Gemeindevikariat oder Hilfspfarramt. In einer solchen Lage befand sich im Berichtsjahr die Kirchgemeinde Bümpliz, was zudem auch die Aufteilung dieser Kirchgemeinde nach sich zog (siehe III hievor).

Nach Verhandlungen der unterzeichneten Direktion mit der innerkirchlichen Oberbehörde wurde dem Grossen Rat für die Novembersession 1962 der Entwurf eines Errichtungsdekretes vorgelegt, dem dieser Rat am 15. November 1962 zustimmte. Es handelt sich um folgende neue Pfarrstellen:

in der Kirchgemeinde Bévilard eine zweite Pfarrstelle;
in der Kirchgemeinde Utzenstorf eine zweite Pfarrstelle;
in der Kirchgemeinde Bümpliz eine vierte Pfarrstelle.

Hilfspfarrstellen wurden im Berichtsjahr in den Kirchgemeinden Bienne-Madretsch und Belp errichtet.

### Römisch-katholische Landeskirche

Auf Grund begründeter Empfehlung der kirchlichen Oberbehörden sind infolge grosser Bevölkerungszunahme in den Gemeindeteilen von Ostermundigen (zur Marienkirchgemeinde Bern gehörend) und von Utzenstorf (zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Burgdorf gehörend) je eine Hilfsgeistlichenstelle (für Utzenstorf, wo eine neue Kirche errichtet wurde, in der Form eines Pfarrektorates) geschaffen worden. Diesen Gesuchen konnte um so mehr entsprochen werden, als der Pfarrei Ostermundigen die Betreuung der Konfessionsangehörigen der politischen Gemeinden Bolligen, Stettlen, Vechigen und Worb und von der Stadt Bern des Postkreises Ostermundigen, zudem die Seelsorge in den Anstalten Waldau, Gottesgnad-Ittigen und Utzigen obliegt. – Dem Pfarrektor von Utzenstorf steht die Seelsorge der in 24 politischen Gemeinden zerstreut lebenden Katholiken ob.

### Christkatholische Landeskirche

Im Bestand der Kirchgemeinden sowie in der Zahl der Pfarrstellen ist im Berichtsjahr keine Änderung eingetreten.

**Bestand der Pfarrstellen aller drei Landeskirchen auf 1. Januar 1963:**

| | Volle Pfarrstellen | Bezirkshelferstellen | Hilfsgeistlichenstellen |
|---|---|---|---|
| Evangelisch-reformierte Kirche | 338 | 9 | 22 |
| Römisch-katholische Kirche | 93 | – | 56[1] |
| Christkatholische Kirche | 4 | – | 1 |

## V. Pfarrwohnungen, Pfrundgüter und Kirchengebäude

Die Instandstellung von staatlichen Pfarrhäusern ist im Berichtsjahr weiter vorangetrieben worden, nach Möglichkeit in Verbindung mit der Einrichtung von Zentralheizungen. Auf Ende 1962 sind nun von total 118 Pfarrhäusern 90 mit der Zentralheizung versehen. Für das Jahr 1963 sind wieder 8–10 solcher Einrichtungen vorgesehen, wofür ein Kredit von Fr. 650 000.— beim kantonalen Hochbauamt zur Verfügung steht.

Auf Grund eines speziellen Kredites sind im Berichtsjahr 21 Waschautomaten (Vorjahr 19) installiert worden. Die Vornahme solcher Einrichtungen ist auch für 1963 im gleichen Rhythmus vorgesehen.

Verhandlungen über Pfrundabtretungen wurden mit den Kirchgemeinden Neuenegg und Sutz geführt, welche im Jahre 1963 zum Abschluss gelangen sollten. Mit der bernisch-freiburgischen Kirchgemeinde Ferenbalm sind Verhandlungen im Gange, die in Verbindung mit der geplanten Aussenrenovation des Kirchengebäudes die Ablösung der Unterhaltspflicht des Staates Bern für Turm und Schiff (Staatsvertrag mit dem Stande Freiburg von 1889) zum Gegenstand haben. Ähnliche Verhandlungen wurden ebenfalls mit der Kirchgemeinde Röthenbach i. E. in bezug auf die Abtretung des Chores des Kirchleins von Würzbrunnen geführt.

Im Hinblick auf die Neuordnung der Pfarrbesoldungen (Abschaffung des Naturalienanspruches) wurden Loskäufe von der staatlichen Wohnungsentschädigungspflicht ab 1962 (bis auf einen Fall, der anfangs 1962 abschlussbereit war) bis auf weiteres sistiert.

[1]) Richtige Anzahl pro 1961: 54 Hilfsgeistlichenstellen.

## VI. Pfarrbesoldungen

Die Vorarbeiten für die Besoldungsrevision, die einerseits eine substantielle Erhöhung der *Barbesoldung* (Anpassung an die allgemeine Besoldungsordnung des Staatspersonals), andererseits die Abschaffung des *Naturalienanspruches* (Wohnung, Holz und Pfrundland) zum Ziele hat, sind im Berichtsjahr unter Beiziehung der kirchlichen Oberbehörden und der Pfarrerschaft weitergeführt worden. Über das Ausmass der vorgesehenen Änderung der Besoldungsform liegen von den genannten Behörden grundsätzliche Zustimmungen vor, die gegen Ende Jahr bei der Direktion des Kirchenwesens eingetroffen sind. Durch diese Neuordnung werden jedoch zum Teil auch Kirchgemeinden und Burgergemeinden betroffen, da diese aus Herkommen oder auf Grund von Ausscheidungsverträgen ebenfalls zur Leistung von Naturallieferungen verpflichtet sind. Insbesondere trifft dies die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Nordjura bzw. die sie bildenden politischen Gemeinden. Eine Vorabklärung mit diesen Korporationen dürfte sich als nützlich erweisen, weshalb vorgesehen ist, die Kirchgemeinden im Jahre 1963 durch ein Kreisschreiben zu orientieren.

Das weitere Vorgehen in der Frage der Pfarrbesoldungsrevision könnte zumindest in gesetzestechnischer und referendumspolitischer Hinsicht durch den am 4. Dezember 1962 erfolgten Beschluss der evangelisch-reformierten Kantonssynode über die Wahl von Theologinnen an öffentliche Pfarrstellen tangiert werden. Wie im Bericht des Vorjahres bereits erwähnt, kann die vorgesehene Besoldungsrevision nur auf Grund einer Gesetzesänderung (Art. 54 und 55 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens) verwirklicht werden. Sollte der genannte Beschluss der Kirchensynode vom Kirchenvolk bestätigt werden, so hätte dies ebenfalls eine Revision des Kirchengesetzes zur Folge. Gegebenenfalls wird noch zu prüfen sein, ob beide Gegenstände, die ihrer Natur nach verschieden sind, Inhalt ein und derselben Gesetzesrevision sein können.

## VII. Gesetzgebung

Im Berichtsjahr wurden erlassen:

Regierungsratsbeschluss vom 31. August 1962 betreffend die Aufteilung der evangelisch-reformierten Kirchensynode-Wahlkreise Paulus-Kirchgemeinde Bern-Bremgarten und Kirchgemeinde Bümpliz;

Dekret vom 3. September 1962 betreffend Bildung und Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bethlehem;

Regierungsratsbeschluss vom 28. September 1962 betreffend die Errichtung je einer Hilfspfarrstelle in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bienne-Madretsch und Belp;

Regierungsratsbeschluss vom 5. Oktober 1962 betreffend die Errichtung je einer ständigen Hilfsgeistlichenstelle in den Kirchgemeinden St. Marien Bern (Sitz der Stelle in Ostermundigen) und Burgdorf (Sitz der Stelle in Utzenstorf als Pfarrektorat);

Dekret vom 15. November 1962 betreffend die Errichtung von (vollen) Pfarrstellen in den Kirchgemeinden Bévilard, Utzenstorf und Bümpliz.

## VIII. Steuerbefreiungen

Körperschaften und Anstalten, die in gemeinnütziger Weise die Landeskirchen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterstützen, können auf Grund von Art. 23 Abs. 1 Ziffer 9 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in Verbindung mit § 6 der Verordnung vom 27. Juli 1945 über die Ausnahmen von der Steuerpflicht und die Steuerfreiheit der Zuwendungen der Fürsorgeeinrichtungen von der Einkommens- und Vermögenssteuer befreit werden. Nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörden war es möglich, dem Regierungsrat Steuerbefreiung in sechs Fällen zu empfehlen.

## IX. Die einzelnen Landeskirchen

### Evangelisch-reformierte Kirche

*Kantonssynode*

Am letzten Septembersonntag des Berichtsjahres erfolgte die Gesamterneuerung des «Kirchenparlamentes» für eine vierjährige Amtsdauer (1. November 1962 bis 31. Oktober 1966). Die 200 Abgeordneten setzen sich zusammen aus 117 Laien und 83 Pfarrern, oder 58,5% Laien und 41,5% Pfarrern.

Anlässlich der Session der Kantonssynode vom 4. Dezember 1962 erfolgte die Wiederwahl bzw. die Neuwahl der Synodalräte, ebenfalls für eine Amtsdauer von vier Jahren (1962–1966). Gewählt wurden die Herren: Präsident: Christian Stucky, Pfarrer im Ruhestand, Bern; Vizepräsident: Max Wyttenbach, Pfarrer in Kirchberg; Mitglieder: Gottfried Beyeler, Schulinspektor, Unterseen; René Desaules, Pfarrer in Biel; Ernst Müller, Pfarrer in Lotzwil; Max Müller, Pfarrer in Ägerten; Paul Schärer, Stadtschreiber in Thun; Walter Stettler, Lehrer in Krauchthal; Hans Sulser, Pfarrer in Bern.

Zum Nachfolger des 1961 verstorbenen Kirchenschreibers, Pfarrer Hans Schild, ist Notar Remo Hofer, Inspektor der Justizdirektion des Kantons Bern, gewählt worden, der sein Amt anfangs April 1962 angetreten hat.

Erwähnenswert ist die im Berichtsjahr erfolgte Herausgabe des *Jahrzehntberichtes* über die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern für die Periode 1951 bis 1960 (Kommissionsverlag Büchler & Co. AG., Wabern-Bern 1962).

*Sonderkurs zur Ausbildung von Pfarrern*

Nachdem im April 1962 das Examen in Hebräisch (Latein und Griechisch wurden im Herbst 1961 geprüft) abgelegt wurde, sind die 26 Teilnehmer des Sonderkurses an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern immatrikuliert worden. Ausser den ordentlichen Vorlesungen wurden für die Sonderkursteilnehmer Sonderkursvorlesungen und spezielle Übungen durchgeführt, entsprechend dem ausserordentlichen Studienprogramm. Die Kandidaten wurden insbesondere auf den Mitte 1963 erfolgenden ca. anderthalb Jahre dauernden praktischen Einsatz in den Kirchgemeinden vorbereitet. Als Abschluss des ersten Teiles des Ausbildungsprogrammes werden die Pfarrer-Kandidaten im Frühjahr 1963 das propädeutische Examen abzulegen haben. Für nähere Angaben sei

auf die Berichte des Synodalrates, enthalten in den «Verhandlungen der Kirchensynode» und im «Bericht über die Verhandlungen des Synodalrates» verwiesen.

*Statistische Angaben*

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

| | |
|---|---|
| Predigtamtskandidaten der Universität Bern | 10 |
| auswärtige Geistliche deutscher Sprache | 1 |
| Bewerber französischer Sprache | 5 |
| Rücktritte | 6 |
| verstorben im aktiven Kirchendienst | – |
| verstorben im Ruhestand | 5 |
| verstorben in andern Funktionen | – |

Amtseinsetzungen fanden 23 statt.
Das Amt als Hilfspfarrer haben 7 angetreten.

**Römisch-katholische Kirche**

Am 24. Januar 1962 jährte sich zum 25. Male der Tag, da Mgr. Franziskus von Streng, Bischof von Basel und Lugano (zum Bistum gehören die Stände Luzern, Bern, Zug, Aargau, Baselland, Thurgau und Solothurn) die bischöfliche Weihe empfing. An der Feier des silbernen Bischofsjubiläums nahmen bernischerseits die Herren Regierungsräte Fr. Moser und Dr. V. Moine teil.

Anlässlich der Diözesankonferenz, die am 27. August 1962 im Tagsatzungssaal zu Baden stattfand, wurde die Besoldung und der Verwaltungszuschuss für den Bischof von Basel und Lugano den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst.

*Statistische Angaben*

In der römisch-katholischen Kirche fanden im Berichtsjahr 24 Stellenwechsel statt, wovon 10 Amtseinsetzungen in das volle Pfarramt und 14 an Hilfsgeistlichenstellen.

In den römisch-katholischen Kirchendienst wurden 9 Geistliche aufgenommen. Vier Geistliche traten in den Ruhestand. Verstorben im Ruhestand: 2 Geistliche.

**Christkatholische Kirche**

In der Stadtkirche zu Olten feierte Sonntag, den 2. Dezember 1962, die Christkatholische Kirche der Schweiz ihr 90jähriges Bestehen.

*Statistische Angaben*

Im Berichtsjahr wurden 3 Pfarrer in den bernischen Kirchendienst aufgenommen. Stellenwechsel fanden 2 statt, als Folge des zum ordentlichen Professor an der christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern gewählten Herrn Dr. Kurt Stalder, der bisher das Stadtpfarramt in Bern versah.

---

Für das Berichtsjahr darf wiederum mit Genugtuung festgestellt werden, dass die mit den Organen aller drei Landeskirchen geführten Verhandlungen in gegenseitigem Einverständnis gepflogen werden konnten.

*Bern*, im Mai 1963.

*Der Direktor des Kirchenwesens:*

**Fr. Moser**

Vom Regierungsrat genehmigt am 7. Juni 1963.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**